

Anwaltsprüfung Herbstsession 2023
Privatrecht sowie
Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Zur Verfügung gestellte Erlasse auf jeweils aktuellem Stand:

- **ZGB** (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210)
- **OR** (Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220)
- **ZPO** (Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008, SR 272)
- **SchKG** (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889, SR 281.1)
- **KOV** (Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV) vom 13. Juli 1911, SR 281.32)
- **IPRG** (Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987, SR 291)
- **LugÜ** (Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ), SR 0.275.12)
- **JusG** (Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010, SRL Nr. 260)
- **JusKV** (Verordnung über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justiz-Kostenverordnung, JusKV) vom 26.03.2013, SRL Nr. 265)
- Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010, SRL 261

Lesen Sie den Sachverhalt und die Fragestellung sorgfältig. Beantworten Sie nur die gestellten Fragen. Argumentieren Sie mit dem konkreten Sachverhalt. Reines Lernwissen bringt keine Punkte ein.

Für die Aufgabe 1 werden maximal 68 und für die Aufgabe 2 maximal 22 Punkte vergeben (wobei wir uns vorbehalten, für ausserhalb des Lösungsschemas liegende, jedoch durchdachte und gut begründete Lösungsansätze Zusatzpunkte zu vergeben). Teilen Sie sich die Zeit sorgsam ein. Maximal 9 weitere Punkte sind für den Gesamteindruck Ihrer Arbeit zu vergeben.

Viel Erfolg!

Aufgabe 1

Sachverhalt

Heute ruft Sie Lena Pichler aus Innsbruck an und bittet Sie um eine Mandatsübernahme. Es gehe um Meinungsverschiedenheiten mit ihrem Bruder Roland Pichler in der Schweiz und um den Konkurs seiner Unternehmung. Im Gespräch stellt sich Folgendes heraus:

Am 19. Juni 2022 verstarb der österreichische Staatsbürger August Ferdinand Pichler, geboren am 26. Mai 1942, verwitwet, in seiner Wohnung an der Heublumenallee 4 in 9470 Buchs SG. Über seine (nach dem Tod gelöschte) Einzelfirma Pichler Bleche hatte August Ferdinand Pichler bis ins hohe Alter mit Rohblechen gehandelt. Er hinterlässt den Sohn Roland Pichler, geboren am 15. April 1969, Wohnadresse Sonnenberg 4a, 6045 Meggen, sowie die Tochter Lena Pichler, geboren am 24. Mai 1971, Wohnadresse Swarovski-Allee 14, 6020 Innsbruck, Österreich. Eine letztwillige Verfügung ist nicht bekannt. Die Erbteilung wird von keiner Seite als dringlich angesehen.

Roland Pichler ist Mehrheitsaktionär und einzeln zeichnungsberechtigter Verwaltungsrat der Industriespenglerei Pichler AG in Liq. mit Sitz in Emmen. Am 17. März 2022 hat die Einzelrichterin am Bezirksgericht Hochdorf über die Gesellschaft den Konkurs eröffnet. Der Konkurs wird im summarischen Verfahren geführt.

Seit dem 15. August 2023 und noch bis am 4. September 2023 liegt der Kollokationsplan auf. Gemäss Verfügung des Konkursamts vom 15. August 2023 wird die Forderung der Erben-gemeinschaft August Ferdinand Pichler aus Lieferung von Inox-Rohblechen im angemeldeten Betrag von CHF 128'000 in der 3. Klasse zugelassen. Für die Drittklassengläubiger sei mit einer Dividende von ca. 10 % zu rechnen.

Lena Pichler hat beim Konkursamt den Kollokationsplan und die Akten eingesehen. Dabei ist ihr Augenmerk auf eine Forderung gefallen, welche (unter Ord.-Nr. 18/Eing.-Nr. 5) in der 3. Klasse im Betrag von CHF 721'184.20 kolloziert ist. Gläubiger jener Forderung ist die Roland Pichler GmbH (Domizil c/o Roland Pichler), deren einziger Gesellschafter und einzeln zeichnungsberechtigter Geschäftsführer Roland Pichler ist. In ihrer Forderungseingabe hat die Roland Pichler GmbH unter Beilage des Leasingvertrags für die FOLDER XR vom 25. Februar 2020 (siehe Anhang) eine Forderung von CHF 721'184.20 angemeldet, welche sich aus dem Vertragstotal von CHF 909'319 abzüglich 12 bezahlter Raten von je CHF 15'677.90 (d.h. CHF 188'134.80) ergibt.

Wie den Konkursakten weiter zu entnehmen ist, hatte die Roland Pichler GmbH die FOLDER XR beim Lieferanten Folder GmbH in Innsbruck für (umgerechnet) CHF 671'055.00 bestellt

und bezahlt. Die Maschine wurde bei der Industriespenglerei Pichler AG (ohne feste Verbindung mit dem Gebäude) zusammengebaut. Die Roland Pichler GmbH liess sich im Eigentumsvorbehaltsregister des Betreibungsamts Emmen als Eigentümerin eintragen. Im Konkursinventar, das den Gläubigern bereits am 5. April 2023 vorgelegt wurde, ist das Eigentum der Roland Pichler GmbH unter Vorbehalt der Gläubigerrechte (Art. 47 KOV) anerkannt.

Auf Nachfrage erzählt Ihnen Lena Pichler, die Forderung der damaligen Einzelfirma Pichler Bleche habe sich zu Lebzeiten ihres Vaters aus vielen Einzellieferungen in den Jahren 2016 bis 2018 auf CHF 228'000 akkumuliert. Die Pichler Industriespenglerei AG habe nicht zahlen wollen und vermutlich auch nicht zahlen können. Als August Ferdinand Pichler vehement auf Zahlung drängte, räumte ihr Bruder Roland Pichler ein, die Industriespenglerei Pichler AG befinde sich in Liquiditätsschwierigkeiten. Er werde jedoch sein Bestes tun. Am 5. Januar 2022 wurde ein Teilbetrag von CHF 100'000 an die Einzelfirma Pichler Bleche überwiesen, womit sich die Forderung auf den heutigen Betrag reduzierte.

Fragestellung

- 1) Bitte verfassen Sie die geeignete Klage im Namen von Lena Pichler gegen die Roland Pichler GmbH.

Den Sachverhalt dürfen Sie als gegeben voraussetzen und brauchen diesen nicht abzuschreiben. Beweisanträge sind auf formelle Punkte zu beschränken. Mögliche Zinsen sowie die Entwicklung der Mehrwertsteuer können Sie in Ihren Überlegungen und Berechnungen beiseitelassen; Sie brauchen auch die Forderungseingabe und allfällige Rundungen nicht nachzurechnen.

- 2) Mit der Übermittlung des Klageentwurfs klären Sie Lena Pichler auf
 - (i) über die Kosten, welche mit der Eingabe dieser Klage verbunden sein werden (in Kürze);
 - (ii) welchen weiteren Anspruch Sie gegen die Roland Pichler GmbH für später erwägen und wie Sie diesen Anspruch materiell begründen könnten;
 - (iii) welcher Gegenanspruch zu erwarten ist.

Auf Formalien brauchen Sie im Rahmen der Aufklärung nicht einzugehen, auf die Kosten unter (ii) und (iii) ebenfalls nicht. Auch die Form Ihrer Kommunikation (Brief oder E-Mail) spielt keine Rolle.

Die Firmen können Sie abkürzen, wenn Sie wollen: RP GmbH = Roland Pichler GmbH, ISP AG = Industriespenglerei Pichler AG (in Liq.)

Aufgabe 2

Sachverhalt

Rechtsanwalt Silvan Huber kommt zu Ihnen und bittet Sie um Ihre kollegiale Unterstützung. Für seine Mandantin Rosa Streit führe er seit längerem einen erbitterten Rosenkrieg gegen deren Exgatten Paul Streit. Im Gespräch erfahren Sie, dass sich Folgendes zugetragen hat:

Nach abgeschlossenem Schriftenwechsel verhandelten die Parteien am 9. Juli 2015 vor dem Bezirksgericht Kriens über die Scheidung und die Nebenfolgen. Dabei wurde ein Vergleich mit folgendem Inhalt unterzeichnet.

1. Die Ehe wird geschieden.
2. Der gemeinsame Sohn Noah Streit wird der gemeinsamen elterlichen Sorge sowie der Obhut von Rosa Streit unterstellt.
3. [Regelung Besuchsrecht]
4. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Parteien im Jahre 2007 in Ebikon ehevertraglich die Gütertrennung im Sinne von Art. 247 ff. ZGB vereinbart haben. Jede Partei behält das zu Alleineigentum, das sich im heutigen Zeitpunkt in ihrem Besitz befindet. Damit erklären sich die Parteien als güterrechtlich per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt.
5. Alle weiteren gegenseitigen Forderungen der Gesuchsteller ausserhalb des Ehegüterrechts werden vom Gericht im Sinne von Art. 125 ZPO in ein separates Verfahren verwiesen.

Mit Urteil vom 16. Juli 2015 genehmigte das Bezirksgericht den Vergleich. Die im Namen von Rosa Streit erhobene Beschwerde mit der Begründung, der Vergleich sei mit Willensmängeln behaftet, blieb erfolglos.

Am 23. November 2015 machte Rechtsanwalt Silvan Huber für Rosa Streit mit als "Anträgen im Nachverfahren gemäss Art. 124 ZPO" bezeichneter Eingabe einerseits Eigentumsansprüche an Schmuck, Möbel und Wertgegenständen geltend, welche Paul Streit (nach klägerischer Darstellung) aus dem gemeinsamen Haushalt der Parteien mitgenommen hatte, andererseits Forderungen, welche Rosa Streit (nach klägerischer Darstellung) gegen Paul Streit aus Darlehen und Mithilfe im gemeinsamen Geschäft zustehen. Mit der Eingabe ersuchte er für Rosa Streit um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

Wegen diverser, inzwischen rechtskräftig erledigter Zwischenverfahren führte die zuständige Richterin am Bezirksgericht Luzern die Schlichtungsverhandlung erst am 15. Januar 2018

durch. Die Klagebewilligung vom selben Tag wurde am 16. Januar 2018 als Paket (zusammen mit den retournierten Beilagen des Schlichtungsverfahrens) an Silvan Huber versandt. Das heute übliche "Track and Trace" wurde vom Gericht nicht veranlasst. Silvan Huber erinnert sich, dass er das Paket am 19. Januar 2018 erhielt, und er vermerkte darauf einen Eingangsstempel. Am 7. Mai 2018 reichte Silvan Huber die Klage ein.

Das Gesuch um Befreiung von den Gerichtskosten wurde mit Entscheid vom 4. Februar 2019 in Bezug auf die Forderungen gutgeheissen, in Bezug auf das Mobiliar jedoch wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen. Die Teilabweisung führte zu weiteren Zwischenverfahren, welche ebenfalls rechtskräftig erledigt sind. Wegen Nichtbezahlung des Gerichtskostenvorschusses trat das Gericht in Bezug auf das Mobiliar nicht ein; dieser Entscheid blieb unangefochten. Streitgegenstand sind somit nur noch die geltend gemachten Forderungen von Rosa Streit gegen Paul Streit.

In der Klageantwort lässt Paul Streit über seine Anwältin alles bestreiten, namentlich die Gültigkeit der Klagebewilligung. Seine Rechtsbegehren lauten auf Nichteintreten und eventualiter auf Klageabweisung.

Mit Verfügung vom 4. Mai 2022 hat das Bezirksgericht den Prozess auf prozessuale Fragen beschränkt.

Silvan Huber ist verunsichert. Er befürchtet, nach der Teilabweisung im Anschluss an die Nichtgewährung der unentgeltlichen Rechtspflege könnte der Prozess auch im noch hängigen Umfang scheitern, nämlich entweder an der Rechtzeitigkeit der Klageschrift vor Verfall der Klagebewilligung oder wegen einer abgeurteilten Sache (res iudicata).

Fragestellung

Bitte geben Sie Ihrem Kollegen Silvan Huber Ihre Einschätzung über die Aussichten seiner Mandantin in diesen beiden (möglichen) Problemkreisen. Die Form (Brief oder E-Mail) spielt hier ebenfalls keine Rolle.

Anhang Aufgabe 1

Leasing-Vertrag

zwischen

Roland Pichler GmbH, c/o Roland Pichler, Sonnenberg 4a, 6045 Meggen

und

Industriespenglerei Pichler AG, Industriestrasse 7, 6032 Emmen

Leasinggegenstand: Blechbiegemaschine **FOLDER XR** mit Starttisch und integriertem Rundtisch Nr. 0200043, Steuerung x-Intelligence 530

Finanzierungsbetrag	CHF	671'055.00
Teilzahlungszuschlag/Zins	CHF	170'907.20
8 % MWST	<u>CHF</u>	<u>67'356.80</u>
Total	CHF	909'319.00

- Monatliche Leasingrate von CHF 15'677.90 (= CHF 909'319.00 / 58).
- Leasingdauer 58 Monate
- Die erste Leasingrate ist per 1.3.2020 zu überweisen. Die Anzahl Leasingraten entspricht der vereinbarten Vertragsdauer in Monaten. Letzte Rate per 1.12.2024.
- Bei Verzug der Leasingraten wird ein Verzugszins von 5 % fällig.
- Ein Widerruf des Leasingvertrages kann innerhalb Monatsfrist, seit Auslieferung der Maschine, getätigt werden.
- Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Maschine im Besitz der Roland Pichler GmbH.
- Der Leasingnehmer ist für Versicherungen sowie alle Reparaturen, etc. verantwortlich. Die Haftung des Leasinggebers wird vollständig ausgeschlossen.
- Bei Untergang oder Verkauf des Leasinggegenstandes kann der Vertrag durch den Leasinggeber fristlos gekündigt werden. Ist der Leasingnehmer mit mehr als zwei Leasingraten in Verzug, kann der Leasingvertrag durch den Leasinggeber ebenfalls gekündigt werden.
- Der Leasinggeber ist berechtigt, den Leasinggegenstand im Eigentumsvorbehaltsregister des Leasingnehmers einzutragen.

Meggen/Emmen, 25.2.2020

Roland Pichler GmbH

Pichler Industriespenglerei AG

Roland Pichler [Unterschrift]

Roland Pichler [Unterschrift]

Roland Pichler

Roland Pichler

Anhang Aufgabe 2

<u>Januar 2018</u>						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				
<u>Februar 2018</u>						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28				
<u>März 2018</u>						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

<u>April 2018</u>						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						
<u>Mai 2018</u>						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

Karfreitag: 30. März 2018

Ostersonntag: 1. April 2018

Schriftliche Prüfung im Strafrecht/Strafprozessrecht Herbstsession 2023

Hauptexpertin: Dr. iur. Marianne Heer

Gesetze: StGB / StPO

Sachverhalt I

Der in Basel lebende Hans studiert an der ETH Zürich. Am 12. Februar 2022 legt er dort wiederholt eine Prüfung ab. Bei Nichtbestehen droht ihm der Ausschluss vom Studium. Hans fürchtet sich vor dem Prüfungsergebnis und beschliesst, hier nachträglich noch einzugreifen. Hierzu kauft er sich im Darknet eine Software, die ihm Zugriff auf den (durch Zwei-Faktor-Authentifizierung geschützten) Computer des Professors geben kann. Er verschickt die Software in einem Word-Dokument versteckt per E-Mail an Professor Müller. In der E-Mail bittet er Professor Müller um die Betreuung seiner Seminararbeit. Die Disposition befindet sich im Anhang. Professor Müller öffnet das Word-Dokument, welches auch tatsächlich eine rudimentäre Disposition zu einem Seminarthema enthält, wodurch sein Computer mit der Software infiziert wird. Am 12. März 2022 um 2:00 Uhr greift Hans auf den Computer von Professor Müller zu, sucht nach der Datei mit den bereits erfassten Noten und ändert seine Note 3 in eine Note 5.5 um.

Als Professor Müller am nächsten Morgen in sein Büro kommt, sieht er, dass sein Computer läuft. Hans hatte nämlich vergessen, diesen über seine Software wieder auszuschalten. Da dies Professor Müller verdächtig vorkommt, prüft er seine Dateien genau. Dabei sieht er, dass die Datei mit den Noten um 2:10 Uhr zuletzt gespeichert wurde. Er erstattet bei der Polizei Anzeige. Im Einvernehmen mit Professor Müller und der Universität untersucht die IT-Forensik noch am selben Tag den Computer von Professor Müller. Schnell wird klar, dass die Schadsoftware im Anhang der E-Mail von Hans verborgen war. Die inzwischen eingeschaltete Staatsanwaltschaft sieht in der E-Mail einen wichtigen Beweis für die Schuld von Hans.

Aufgabe 1 (6 Punkte)

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Hans. Allfällige Strafanträge sind als gestellt zu betrachten.

Prüfen Sie die rechtliche Situation umfassend, indem Sie auch mögliche Tatbestände verwenden.

Aufgabe 2 (3 Punkte)

Würde sich an Ihrer Beurteilung etwas ändern, wenn es sich bei Hans um einen Austauschstudenten aus Deutschland handelte, der zum fraglichen Zeitpunkt während den Semesterferien bei seinen Eltern in Deutschland war und den Computer seiner Mutter benutzte? Begründen Sie Ihre Auffassung.

Aufgabe 3 (3 Punkte)

Wie geht die Staatsanwaltschaft beweismässig vor?

Wie kann die Staatsanwaltschaft vorgehen, um die E-Mail als Beweis ins Verfahren einzubringen?

Nennen Sie auch die Voraussetzungen der Massnahme/n. Gehen Sie auf Möglichkeiten ein und bejahen oder verwerfen Sie deren rechtliche Möglichkeiten oder Notwendigkeit.

Aufgabe 4 (2 Punkte)

Angenommen, Hans als beschuldigte Person wüsste vom Vorgehen der Staatsanwaltschaft. Könnte er sich gegen die einzelnen Vorkehren wehren, allenfalls inwiefern?

Sachverhalt II

Am Morgen des 14. März 2022 um 6:00 Uhr stehen zwei Polizeibeamte bei Hans vor der Türe, um ihn festzunehmen und seinen Computer sowie weitere digitale Geräte im Haus zu beschlagnahmen. Die nötigen schriftlichen Befehle liegen vor. Als Hans die Türe öffnet, ahnt er bereits, um was es geht. Er schlägt die Türe daher wieder zu und rennt zu seinem Computer, um immerhin noch die Software und die E-Mail an Professor Müller zu löschen. Die Polizisten, welche die Türe problemlos selbst öffnen konnten, schaffen es aber, ihn nach einem leichten Gerangel festzunehmen, kurz nachdem er seinen Computer entsperrt hat. Hans wird festgenommen und sein Computer sowie sein Handy werden beschlagnahmt.

Aufgrund des Vorfalls am Morgen beantragt die Staatsanwaltschaft beim Zwangsmassnahmengericht Untersuchungshaft für Hans.

Die Strafverfolgungsbehörden wollen bei dieser Gelegenheit auch die Person fassen, die Hans das Programm verkauft hat. Dazu wollen sie in einem Forum im Darknet unter einem Pseudonym einen Scheinkauf tätigen.

Aufgabe 5 (2 Punkte)

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Hans in Bezug auf den Sachverhalt II.

Aufgabe 6 (2 Punkte)

Prüfen Sie, ob Haftgründe vorliegen. Wie wird das Zwangsmassnahmengericht entscheiden?

Aufgabe 7 (2 Punkte)

In Bezug auf den erwogenen Scheinkauf: Welche Zwangsmassnahme kommt hier in Frage und was sind die Voraussetzungen?

Viel Erfolg!

Schriftliche Anwaltsprüfung / Fach Staatsrecht (Herbstsession 2023)

Zur Verfügung stehende Rechtsquellen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)
- Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; SRL Nr. 735)
- Planungs- und Bauverordnung (PBV; SRL Nr. 736)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41, inkl. Anhängen)
- Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen (SRL Nr. 37)

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen alle für die Lösung der Aufgaben benötigten Rechtsquellen zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht unbedingt so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben alle Ihnen zur Verfügung gestellten Rechtsquellen auch tatsächlich benötigen.

Hinweis

Das Schwergewicht der Prüfung liegt auf der Aufgabe I.

Aufgabe I

Sachverhalt

1. Peter Meier wohnt in der Gemeinde Ebikon. Er ist Eigentümer des Grundstücks X, GB Ebikon. Das Grundstück liegt in der Bauzone. Im Oktober 2022 reichte Peter Meier ein Baugesuch für ein Einfamilienhaus ein. Nach Durchführung des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens erteilte der Gemeinderat Ebikon im März 2023 die Baubewilligung. Mitte April 2023 begann Peter Meier mit dem Bau des Hauses. Am 30. Juni 2023 stellte der Vertreter des örtlichen Bauamtes anlässlich einer Baukontrolle fest, dass Peter Meier entgegen den eingereichten und bewilligten Plänen einen zusätzlichen Anbau als Wohnraumerweiterung von rund 10 m² erstellen lässt. Peter Meier konsultierte gleichentags am 30. Juni 2023 seinen Rechtsanwalt Albert Ernst. Am 04. Juli 2023 erhält der Gemeinderat Ebikon von Rechtsanwalt Albert Ernst ein Schreiben vom 03. Juli 2023 mit Vollmacht. Er machte geltend, dass Peter Meier Ende Mai 2023 Gemeinderat Müller, Leiter des Erziehungsressorts, auf den zusätzlichen Bau des Anbaus aufmerksam gemacht hatte. Dieser habe ihm versichert, dass dies kein Problem sei. Auf den zwei unmittelbar benachbarten Grundstücken seien in den letzten Jahren ebenfalls Anbauten realisiert worden. Mit Verfügung vom 07. Juli 2023 stellte der Gemeinderat Ebikon die Bauarbeiten ein. Das Dispositiv der Verfügung lautet wie folgt:

1. Die Bauarbeiten auf dem Grundstück X, GB Ebikon, sind unverzüglich einzustellen.
2. Widerhandlungen gegen die Anordnung gemäss Ziff. 1 werden nach Art. 292 StGB mit Haft oder Busse bestraft.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen bestimmten Antrag und dessen Begründung enthalten.

Die Einstellungsverfügung wurde am 10. Juli 2023 mit A-Post Plus Peter Meier in den Briefkasten gelegt. Peter Meier war ab dem 09. Juli 2023 für 14 Tage in den Ferien. Er erhielt in dieser Zeit keine Kenntnis von der Einstellungsverfügung. Nach der Rückkehr aus seinen Ferien fand Peter Meier die Verfügung vor und erkundigte sich am 24. Juli 2023 bei seinem Anwalt Albert Ernst, ob er Beschwerde eingereicht hatte. Albert Ernst teilte ihm mit, dass er vom Gemeinderat Ebikon keine Einstellungsverfügung zugestellt erhielt.

2. Am 28. Juli 2023 reichte Peter Meier, vertreten durch seinen Anwalt, beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein und beantragte, die Baueinstellung sei aufzuheben. Er ersucht darum, dass die Bauarbeiten umgehend wieder erlaubt werden.
3. Der Gemeinderat Ebikon ist vom Kantonsgericht zur Einreichung einer Vernehmlassung aufgefordert worden. Er zieht Sie bei und möchte von Ihnen bezüglich der Ausarbeitung der Vernehmlassung beraten werden. Sie erhalten vom Gemeinderat folgende Informationen:
 - Der Rechtsanwalt Albert Ernst sei in der Tat nicht mit der Einstellungsverfügung bedient worden. Anlässlich der Baueinstellung sei aber Peter Meier vom Vertreter des Bauamtes eine Einstellungsverfügung in Aussicht gestellt worden. Peter Meier hätte Vorkehrungen treffen können, um Kenntnis von der Verfügung zu erhalten und gegebenenfalls rechtzeitig Beschwerde einzureichen.
 - Das Gemeinderatsmitglied Müller sei von Peter Meier über den Anbau informiert worden. Es sei richtig, dass auf den Nachbarsgrundstücken Wohnhäuser mit Anbauten realisiert wurden. Die Anbauten auf den benachbarten Grundstücken seien vom Gemeinderat ordnungsgemäss bewilligt worden.
 - Der Gemeinderat Müller habe Peter Meier darauf hingewiesen, dass er den zusätzlichen Anbau bewilligen lassen müsse. Der Gemeinderat Müller habe keineswegs Peter Meier versichert, er könne einfach weiterbauen.
4. Nach Studium der Beschwerdeschrift und der Aufforderung des Kantongerichtes zur Stellungnahme stellen Sie folgendes fest:
 - Rechtsanwalt Albert Ernst machte in der Beschwerde geltend, dass die Baueinstellung unverhältnismässig sei. Die Anordnung betreffend Baueinstellung hätte nur den Anbau betreffen dürfen. Aus diesem Grund sei die Strafandrohung gemäss Ziff. 2 nichtig. Zudem fehle es für eine Strafandrohung an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage.
 - In der Sache macht der Beschwerdeführer nochmals geltend, dass er aufgrund der Aussagen von Gemeinderat Müller davon ausgehen durfte, der Anbau benötige keine Bewilligung.
 - Auf der Baustelle wird trotz verfügter Baueinstellung weitergearbeitet. Die Arbeiten ruhen einzig in Bezug auf den Anbau.

Aufgabe 1

Der Gemeinderat Ebikon möchte wissen, ob die Beschwerdefrist gewahrt wurde.

Aufgabe 2

Das Kantonsgericht erwartet innert 5 Tagen vom Gemeinderat Ebikon eine Stellungnahme zum Gesuch um Erlaubnis zur Fortsetzung der Bauarbeiten. Geben Sie dem Gemeinderat Ebikon zu diesem Gesuch eine Empfehlung ab.

Aufgabe 3

Zur Hauptsache hat der Gemeinderat innert 20 Tagen dem Kantonsgericht eine Vernehmlassung einzureichen. Verfassen Sie ein Schreiben an den Gemeinderat Ebikon und geben Sie Empfehlungen für die Ausarbeitung der Vernehmlassung ab. Nehmen Sie dabei zu den Einwendungen des Beschwerdeführers Stellung und formulieren Sie die Anträge.

Aufgabe 4

Der Gemeinderat Ebikon möchte von Ihnen wissen, ob er im Falle der Abweisung der Beschwerde unmittelbar anschliessend die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verfügen kann. Zeigen Sie dem Gemeinderat Ebikon das Vorgehen auf.

Aufgabe II

Sachverhalt

1. Frau S. kommt zu Ihnen in die Kanzlei und schildert folgendes Problem: Sie ist Eigentümerin und Bewohnerin eines Wohnhauses an einem öffentlichen Platz mitten in der Stadt Luzern. Seit Jahren kommt es aber nachts immer wieder und seit Aufhebung der COVID19-Massnahmen vermehrt zu Lärmimmissionen und Nachtruhestörungen; vorwiegend am Wochenende, teils aber auch unter der Woche. Verursacht werden diese Immissionen durch feierlaunige Ausgänger, welche auf dem Platz Musik hören, laut reden, lachen, rauchen und trinken. Das hat zur Folge, dass Frau S. und einige ihrer Mieter häufig mitten in der Nacht oder frühmorgens vom Lärm geweckt werden und die Polizei alarmieren müssen. Die Polizei sorgt in aller Regel auch rasch für Ruhe, trotzdem kann es für Frau S. und ihre Mieter kein Dauerzustand sein, immer die Polizei einschalten zu müssen.
2. Auf Ihre Rückfrage hin erwähnt Frau S., dass der öffentliche Platz die Grundstücksnummer 1 aufweist und im Alleineigentum der Stadt Luzern steht.
3. Frau S. bittet Sie um schriftliche Stellungnahme zu den nachfolgenden Themen:
 - a. Kann der durch Menschen bzw. Ausgänger verursachte Lärm überhaupt als übermässiger Lärm gelten? Oder muss man solchen Lärm einfach akzeptieren? Gibt es Grenzwerte, welche berücksichtigt werden müssen?
 - b. Woraus ergibt sich, dass jemand Lärmimmissionen überhaupt verhindern muss? Welche Massnahmen wären vorstellbar, um den Lärm zu verhindern? Wäre es z.B. denkbar, dass die Stadt Luzern den Platz ab 22:00 Uhr einzäunt?
 - c. An wen hat sich Frau S. in erster Linie zu richten, wenn sie gegen die Lärmimmissionen vorgehen will? Wen kann sie in die Verantwortung ziehen?
 - d. Gibt es eine kantonale Behörde, an die sie sich wegen dem übermässigen Lärm wenden könnte? Kann von dieser Behörde der Erlass einer Verfügung verlangt werden, in welcher geprüft wird, ob der Lärm übermässig ist? Wie nennt man eine solche Verfügung? Was sind die Voraussetzungen dafür und wären diese erfüllt?

- e. Wie ist der Rechtsmittelweg, wenn die Behörde nicht im Sinne von Frau S. entscheidet? Was kann Frau S. vorkehren, wenn die Behörde einfach nichts unternimmt? An wen müsste sie sich wenden?

Aufgabe

Verfassen Sie ein **Schreiben** an Frau S., in welchem zu den Themen unter Ziffer 3 lit. a - e Stellung genommen wird.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Dr. iur. Stefan Mattmann